VG München, Beschluss v. 03.09.2021 – M 5 K 21.4021

Titel:

Vergleich bei Zuvielarbeit

Normenkette:

VwGO § 106 S. 2

Leitsatz:

Ein Vergleichsvorschlag ist als prozessleitende Verfügung unanfechtbar, § 146 Abs. 2 VwGO. (Rn. 5) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Gerichtlicher Vergleichsvorschlag, Vergleichsvorschlag, Entschädigung, Zuvielarbeit, Zustimmung, Abgeltung

Tenor

I. Das Gericht schlägt den Beteiligten zur Beendigung des Rechtsstreits folgenden Vergleich vor:

1. Die Beklagte verzichtet auf die Rückforderung evtl. Überzahlungen aus den von ihr im Jahr 2013 an den Kläger erbrachten Entschädigungsleistungen für die von diesem im Zeitraum vom … Dezember 2004 bis … August 2007 über die unionsrechtlich zulässige Wochenarbeitszeit hinaus geleistete Dienstzeit.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits (einschließlich der Kosten dieses Vergleichs).

3. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche etwaigen gegenseitigen Ansprüche der Beteiligten für die im Zeitraum vom … Dezember 2004 bis … August 2007 über die unionsrechtlich zulässige Wochenarbeitszeit geleistete Dienstzeit abgegolten und erledigt.

II. Dieser Vergleich kommt zustande, wenn die Beteiligten diesen Vorschlag schriftlich annehmen. Entsprechende Schreiben der Klagewie der Beklagtenpartei müssen bis spätestens Montag, 4. Oktober 2021, 24:00 Uhr bei Gericht eingegangen sein.

Gründe

1
1. Das Gericht schlägt den Beteiligten nach § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Abschluss des o.g. Vergleichs vor. Nach dieser Vorschrift kann ein Vergleich auch durch Zustimmung der Beteiligten zu einem in Form eines Beschlusses vorgeschlagenen Vergleich des Gerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters zustande kommen.

2
Der Vergleichstext entspricht dem Ergebnis der Schriftsätze der Beteiligten vom 2. September 2021 (Beklagte) und 30. August 2021 (Klagepartei).

3
2. Der Vergleich muss von den Beteiligten noch mit Schriftsätzen angenommen werden, die bis spätestens 4. Oktober 2021, 24:00 Uhr bei Gericht eingegangen sein müssen.

4
3. Nach dem Zustandekommen des Vergleichs wird das Gericht den Streitwert für das vorliegende Verfahren durch gesonderten Beschluss festsetzen. Das Gericht beabsichtigt, die mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2016 eingeklagte Summe von 1.434,00 EUR als Streitwert festzusetzen. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung hierzu innerhalb der für die Zustimmung zum Vergleichsvorschlag gesetzten Frist.

5
4. Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO - prozessleitende Verfügung).